



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 16. Januar 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin

Der Gemeinderat dankt Ihnen bestens für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zu den Änderungen der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat unterstützt grossmehrheitlich die zur Diskussion stehenden Änderungen im Schweizerischen Verkehrsrecht. Im Einzelnen schlägt er jedoch gewisse Modifikationen vor. Die detaillierte Rückmeldung zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der beiliegenden Tabelle. Aus Verkehrssicherheitsgründen **vordringlich** erachtet der Gemeinderat dabei insbesondere seine Forderung, dass die Radweg-Pflicht für Motorfahrräder und damit auch für «schnelle» E-Bikes – anders als nun vorgeschlagen – nicht beibehalten, sondern aufgehoben werden soll (Artikel 33 Absatz 1 SSV).

Gleichzeitig weist der Gemeinderat in drei Punkten auf Regelungsbedarf im Strassenverkehrsrecht hin, welcher im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf keinen Niederschlag gefunden hat:

- **Velostrassen:** Unter Federführung des ASTRA wurden in den Städten Basel, Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich versuchsweise insgesamt 8 Velostrassen eingeführt. In der Stadt Bern stiessen sie auf sehr positive Resonanz. Laut dem Auswertungsbericht «Pilotversuch Velostrassen» (Entwurf vom 26. Oktober 2018) konnten bislang keine negativen Auswirkungen durch Velostrassen festgestellt werden. Weiter wurden Eignungskriterien ausgearbeitet, die festlegen, wann Velostrassen zielführend sind. Die Projektverantwortlichen der am Pilot beteiligten Städten sprachen sich an Projektsitzungen dafür aus, die Velostrassen mit einem eigenen, neuen Signal einzuführen. Sie sind ein wichtiges Element zur Förderung des Veloverkehrs in

- den Städten und sollen daher in die Signalisationsverordnung aufgenommen werden.
- **Breitere Cargo-Velos:** Mit der aktuellen Regelung in Artikel 213 Absatz 1bis der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTV) dürfen Fahrräder inkl. Cargo-Bikes höchstens 1.00 Meter breit sein. Mit dieser Maximalbreite lassen sich jedoch keine «Standardbehälter» transportieren. Somit ist der Einsatz von Cargo-Velos in der City-Logistik nur eingeschränkt beziehungsweise mit zusätzlichem Aufwand möglich. In anderen (EU-)Staaten sind diese breiteren Fahrzeuge bereits im Einsatz.
 - **E-Tankstellen:** Gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Nationalstrassenverordnung (NSV) sind die Tankstellen, an denen die gebräuchlichen Treibstoffe getankt werden können, mit genügend Einfüllgeräten zu versehen. Eine Lademöglichkeit mit Strom wird dabei nicht vorgesehen. Dies gilt es zu korrigieren.

Zu diesen drei Themenbereichen liegen konsolidierte Grundlagen/Abklärungen vor, weshalb sie nach Auffassung des Gemeinderats bereits in die aktuelle Revision einfließen können und sollen.

Darüber hinaus gibt es weitere Themenkreise, bei denen die aktuellen Regelungen für städtische Verhältnisse keine optimalen Lösungen zulassen:

- Zebrastreifen in Tempo-30-Zonen,
- Grösse der zulässigen Velomarkierungen,
- Palette der zulässigen Farbmarkierungen.

Da dazu noch keine konsolidierten Erkenntnisse vorliegen, ortet der Gemeinderat hier vorab Abklärungs- und Diskussionsbedarf mit allen beteiligten Fachstellen. Er würde es daher begrüssen, wenn der Städteverband diese Diskussion initiieren könnte. Die städtische Verkehrsplanung steht Ihnen dabei bei Bedarf gerne unterstützend zur Seite.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die stets gute Zusammenarbeit und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage:
Stellungnahme in tabellarischer Form